



GEFAHRSTOFFE

AKTUELL

GEFÄHRLICHE STOFFE UND GEMISCHTE:
RECHTSSICHER HERSTELLEN, VERWENDEN,
BEFÖRDERN UND ENTSORGEN



TOP-THEMA

NEUE PFLICHTEN DURCH DIE GEFAHRSTOFFVERORDNUNG

Handeln Sie jetzt: Die neue Gefahrstoffverordnung schützt Ihre Mitarbeitenden und schafft Klarheit.

S. 3

BATTERIEGESETZ 2025: PFLICHTEN RICHTIG ERFÜLLEN

So erfüllen Sie das Batteriegesetz 2025 richtig und sichern sich Wettbewerbsvorteile.

S. 6

SIND IHRE BETRIEBSANWEISUNGEN WIRKLICH SICHER?

Wie Sie sicherstellen, dass Ihre Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe wirklich schützen.

S. 8



SAFETYXPERTS

Ihre Spezialisten für Arbeitssicherheit

DIE EXPERTEN



Dr.-Ing. Mikko Börkircher (MB)

ist seit 15 Jahren beratend als Arbeitswissenschaftler und Sicherheitsingenieur in den Branchen Bau, Rohstoff, Metall, Elektro und Chemie tätig. In zahlreichen Ausschüssen und Normungsgremien befasst er sich mit dem Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz.



Stefan Klein (SK)

ist Diplom-Chemiker und seit einigen Jahren im Bereich Gefahrstoffmanagement tätig. Zuvor hat er bei einem Start-up-Unternehmen in der Weißen Biotechnologie gearbeitet und Erfahrungen als Dozent an der Hochschule Rhein-Waal gesammelt.



Georg Popa (GP)

ist ESH-Manager und leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit mit Zusatzqualifikation als Gefahrstoffbeauftragter und Compliance Officer. Er verfügt über langjährige Erfahrung in der chemischen Industrie, im Kautschukbereich und im Facility Management. Seit über zehn Jahren berät er Geschäftsleitungen und Führungskräfte bei der Umsetzung rechtskonformer und praxisnaher Lösungen im Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz.

Ausgedient – und jetzt? Neue Pflichten bei der Batterieentsorgung seit August 2025

Liebe Leserin, lieber Leser,

im August 2025 hat ein neues Kapitel in der Batterieentsorgung begonnen. Was bisher oft nebenbei lief, wird nun zur unternehmerischen Verantwortung mit weitreichenden Folgen. Denn Altbatterien sind sowohl Schadstoff- als auch Ressourcenquelle und Sicherheitsrisiko zugleich. Wer jetzt nicht umdenkt, riskiert mehr als nur Bußgelder. Es geht um Vertrauen, Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit.

Die neuen Regelungen fordern Klarheit, Kontrolle und Konsequenz. Dieses Gesetz ist kein bürokratisches Detail, sondern ein Weckruf: Für mehr Verantwortung, für sichere Prozesse und für den Schutz von Umwelt und Mensch. Sind Sie darauf vorbereitet?

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen

Georg Popa

ALLES INKLUSIVE



Onlinebereich

Nutzen Sie über 500 Checklisten, Muster und Vorlagen unter www.safetyxperts.de/login



Videothek

Unterstützen Sie Ihre Sicherheitsmaßnahmen mit erklärenden Videos.



Fragen an die Xperten

Stellen Sie Ihre individuellen Fragen zu Gefahrstoffen gerne über das Kontaktformular auf safetyxperts.de/login



Rabatte für Seminare und Veranstaltungen

Als „SafetyXperts“-Kunde erhalten Sie 10 % Rabatt auf unsere Veranstaltungen.

Pflicht statt Kür – die neue Gefahrstoffverordnung im Führungsfokus

Mit der Novelle der Gefahrstoffverordnung vom 05.12.2024 zieht der Arbeitsschutz nach, indem er die Verantwortung der Führungskräfte stärker in den Fokus rückt, klare Dokumentationspflichten einfordert und den Schutz der Beschäftigten vor gefährlichen Stoffen auf ein neues Niveau hebt. Demnach müssen Betriebe krebserzeugende Gefahrstoffe künftig nach dem Ampelprinzip bewerten, Asbeststrukturen strenger dokumentieren und Betriebsanweisungen klarer formulieren. Die neuen Vorgaben bringen nicht nur mehr Verantwortung für den Arbeitgeber mit sich, sondern schaffen auch praxisnahe Leitplanken für gesundheitsgerechtes Arbeiten. Wer früh reagiert, gewinnt Sicherheit, Rechtsklarheit und das Vertrauen seiner Mitarbeitenden. Der Schutz beginnt nicht im Gesetz, sondern dort, wo Menschen arbeiten.

Führungsverantwortung neu definiert

Was lange als technische oder operative Aufgabe galt, rückt nun in den Verantwortungsbereich der Führung: Der Schutz vor Gefahrstoffen, insbesondere vor krebserzeugenden, geht längst über die reine Fachfrage hinaus. Die im Dezember 2024 in Kraft getretene Neufassung der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) macht deutlich: Es geht um Führungskultur, um Transparenz in Prozessen und um die Verantwortung gegenüber Menschen, nicht nur gegenüber Vorschriften.

Gerade bei krebserzeugenden Stoffen wie quarzhaltigen Stäuben, Dieselmotoremissionen oder polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) ist ein Perspektivwechsel erforderlich. Der Umgang mit diesen Substanzen muss künftig nicht nur dokumentiert, sondern auch risikobasiert und mithilfe eines neuen Ampelsystems visuell klar eingeordnet werden.

Ampelprinzip: Risikotransparenz auf einen Blick

Das sogenannte Ampelprinzip zur Risikobewertung krebserzeugender Stoffe bildet das Herzstück der Verordnungsänderung. Es gliedert die Expositionssituationen in drei Stufen:

- ❖ **Rot:** Eine unvertretbare Exposition ist verboten. Die Tätigkeit ist nicht zulässig und es müssen zwingend alternative Verfahren oder Stoffe eingesetzt werden.
- ❖ **Gelb:** Erhöhte, aber kontrollierte Exposition. Zusätzlicher Handlungsbedarf besteht beispielsweise durch eine verbesserte Absaugung oder eine organisatorische Trennung.
- ❖ **Grün:** Die minimale Exposition ist technisch und organisatorisch nicht weiter reduzierbar. Die Schutzmaßnahmen greifen nach dem aktuellen Stand der Technik.



Das bedeutet für Sie als Führungskraft: Sie müssen aktiv am Prozess der Risikobewertung teilnehmen und sicherstellen, dass Schutzmaßnahmen nicht nur auf dem Papier existieren, sondern auch im Arbeitsalltag Anwendung finden. Die Ampel ist ein Kommunikationsinstrument – auch für die Belegschaft. Wer klar erkennt, was erlaubt, geduldet oder kritisch ist, kann sich besser schützen.

Asbest: Transparenzpflicht für bestehende Strukturen

Ein weiterer Schwerpunkt der Novelle betrifft den Umgang mit Asbest in bestehenden baulichen Anlagen und Infrastrukturen. Während bislang häufig nur bei Renovierungs- oder Rückbaumaßnahmen eine Gefährdung angenommen wurde, verpflichtet die neue Verordnung nun zur systematischen Erfassung und Dokumentation aller Asbestvorkommen in Arbeitsbereichen.

Dies betrifft insbesondere technische Einrichtungen, Brandschutzklappen, alte Bodenbeläge, Putze oder Rohrummantelungen in älteren Gebäuden. Arbeitgeber müssen prüfen (lassen), ob sich in ihren Liegenschaften asbesthaltige Materialien befinden, und diese Informationen der gesamten Belegschaft und, sofern relevant, der Öffentlichkeit, etwa Mietern oder externen Auftragnehmern, klar zugänglich machen.

Dies ist nicht nur eine rechtliche Pflicht, sondern auch eine vertrauensbildende Maßnahme. Die transparente Aufbereitung von Gefährdungslagen schützt Mitarbeitende und beugt Betriebsunterbrechungen sowie Reputationsrisiken vor.

Betriebsanweisungen: Klartext statt Fachchinesisch

Eine oft unterschätzte Führungsaufgabe ist die Betriebsanweisung. Sie ist das zentrale Instrument zur Unterweisung der Mitarbeitenden und somit ein entscheidender Faktor für die Verhaltenssicherheit im Alltag. Die neue Gefahrstoffverordnung fordert eine klare und verständliche Sprache, besser lesbare Layouts sowie eine konsequente Gliederung nach dem STOP-Prinzip:

- ❖ Substitution prüfen.
- ❖ Technische Maßnahmen umsetzen.
- ❖ Organisatorische Regeln festlegen.
- ❖ Persönliche Schutzausrüstung (PSA) einsetzen.

Für Führungskräfte bedeutet dies, dass Betriebsanweisungen gemeinsam mit Fachkräften für Arbeitssicherheit, Gefahrstoffbeauftragten und dem Betriebsarzt geprüft und bei Bedarf vollständig überarbeitet werden müssen. Es geht nicht nur darum, ein Dokument auszuhängen, sondern darum, die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen zu gewährleisten.

Was Führungskräfte jetzt konkret tun müssen

Die Novelle bringt nicht nur neue Pflichten mit sich, sondern bietet auch die Chance, den Arbeitsschutz nachhaltig zu stärken. Dabei kommt es auf das richtige Timing und eine konsequente Umsetzung an. Diese Schritte sind für Führungskräfte jetzt entscheidend:

1. **Gefahrstoffverzeichnis prüfen:** Sind alle krebserzeugenden Stoffe korrekt erfasst, bewertet und kategorisiert? Gibt es Lücken bei Altbeständen oder ausgelagerten Stoffen?
2. **Ampelbewertung einführen:** Gemeinsam mit der Sicherheitsfachkraft und dem Betriebsarzt eine Risikoanalyse durchführen – die Einstufung muss dokumentiert und nachvollziehbar sein.

3. **Asbestdokumentation aktualisieren:** Vor allem in älteren Gebäuden sollte eine strukturierte Bestandsaufnahme erfolgen, idealerweise durch ein Fachgutachten.
4. **Betriebsanweisungen überarbeiten:** Sprache, Layout und Struktur müssen den Anforderungen an Verständlichkeit genügen. Schulungen sollten daran anknüpfen.
5. **Unterweisungskultur stärken:** Die beste Betriebsanweisung nutzt nichts ohne Beteiligung der Mitarbeitenden. Führungskräfte müssen sensibilisieren, motivieren und mit gutem Beispiel vorangehen.

Rechtssicherheit und Vertrauen gewinnen

Die Änderungen der Gefahrstoffverordnung sind kein Selbstzweck. Sie orientieren sich an der Realität der Arbeitswelt: an komplexen Stoffströmen, neuen Technologien und veränderten Gesundheitsrisiken. Der Gesetzgeber fordert mehr Transparenz, stärkere Prävention und einen aktiven Dialog zwischen Führungskräften und Mitarbeitenden.

Wer sich frühzeitig mit den neuen Regelungen auseinandersetzt, gewinnt mehr als nur Rechtssicherheit: Er schafft Vertrauen bei Mitarbeitenden, Behörden und der Öffentlichkeit. Und er macht deutlich, dass Gesundheitsschutz kein Extra, sondern Kern unternehmerischer Verantwortung ist.

Prüfpunkt	 Erledigt		Anmerkungen / Maßnahmen
	Ja	Nein	
1. Allgemeine Vorbereitung			
Verantwortlichkeiten im Gefahrstoffmanagement zugewiesen			
GefStoffV-Novelle (05.12.2024) geprüft und kommuniziert			
Sifa und Betriebsarzt eingebunden			
Gefährdungsbeurteilung auf aktuellen Stand gebracht			
2. Ampelbewertung krebserzeugender Stoffe			
Krebserzeugende Stoffe im Gefahrstoffverzeichnis gekennzeichnet			
Exposition anhand von Grenzwerten/ Messungen bewertet			
Bewertung nach Ampelprinzip (Grün/ Gelb/Rot) dokumentiert			
Bei „Gelb“: Optimierungsmaßnahmen geplant/eingeleitet			
Bei „Rot“: Tätigkeit gestoppt, Substitution geprüft			
3. Asbest: Erfassung und Dokumentation			
Technische Einrichtungen und Gebäudestrukturen auf Asbest untersucht			
Dokumentation gemäß § 11 GefStoffV erstellt			
Informationen für Mitarbeitende aufbereitet			
Asbestgutachten eingeholt (falls notwendig)			
4. Betriebsanweisungen und Unterweisungen			
Betriebsanweisungen aktualisiert (Layout, Sprache, STOP-Prinzip)			

Prüfpunkt	Erledigt		Anmerkungen / Maßnahmen
	Ja	Nein	
Betriebsanweisungen sichtbar ausgehängt oder digital verfügbar			
Unterweisungen dokumentiert (jährlich / anlassbezogen)			
Nachweise der Unterweisungen archiviert			
Mitarbeitende aktiv eingebunden			
5. Kommunikation und Führungskultur			
Austausch mit Fachkräften regelmäßig erfolgt			
Rückmeldungen aus der Belegschaft ernst genommen			
Vorbildverhalten bei PSA und Schutzmaßnahmen gezeigt			
Pflichten im Führungskreis thematisiert (z. B. im Jour fixe)			
Reaktionspläne bei Exposition definiert			
6. Nachweise und Auditfähigkeit			
Maßnahmen und Bewertungen dokumentiert			
Prüf-, Mess- und Wartungstermine geführt			
Nachweise auf Auditfähigkeit (z. B. ISO 45001) geprüft			
Interne Kontrollen etabliert (z. B. Sicherheitsbegehungen)			

Fazit: Der Schutz beginnt mit der richtigen Haltung

Die neue Gefahrstoffverordnung ist ein Signal an die Führungsebene, dass Arbeitsschutz nicht delegierbar ist. Benötigt werden Klarheit in der Verantwortung, Mut zur Kommunikation und die Bereitschaft, Prozesse zu hinterfragen. Die Ampel zeigt nicht nur Risiken auf, sondern fordert auch Entscheidungen.

Denn am Ende geht es nicht nur um Gesetze, sondern auch um Menschen und um die Haltung, mit der wir ihnen in ihrem Arbeitsumfeld begegnen. (GP)



Führungskräfte im Arbeitsschutz: Verantwortung übernehmen und Mitarbeiter zu sicherem Umgang mit Gefahrstoffen anleiten.

Mit Safety Walks Gefahrstoffrisiken erkennen und vorbeugen

Damit der sichere Umgang mit Gefahrstoffen in Ihrem Unternehmen nicht nur theoretisch besteht, sondern im Arbeitsalltag tatsächlich gelebt wird, empfehle ich Ihnen, regelmäßig systematische Safety Walks durchzuführen. Mit diesen Rundgängen erkennen Sie beispielsweise, ob Gefahrstoffkennzeichnungen korrekt und Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe ausgehängt und aktuell sind, Lagerbedingungen eingehalten werden oder Fremdfirmen sich an geltende Schutzmaßnahmen halten. In Anlehnung an Waste Walks, bei denen Sie Verschwendungen systematisch erfassen, identifizieren Sie mit Safety Walks Defizite im praktischen Gefahrstoffmanagement und im gelebten Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Darum sollten Sie Safety Walks durchführen

Auch wenn Ihre Arbeitsschutzmaßnahmen noch so vorbildlich sind, als Gefahrstoffbeauftragter können Sie nicht überall gleichzeitig sein. Im betrieblichen Alltag wird regelmäßig mit Gefahrstoffen gearbeitet – dabei kommt es nicht selten vor, dass Beschäftigte improvisieren, Gefahrstoffe unsachgemäß entsorgen oder Beinaheunfälle gar nicht erst melden. Häufig steht dann die Aufrechterhaltung des Arbeitsablaufs im Vordergrund – und die Sicherheit bleibt auf der Strecke.

Da hilft nur eins: Begeben Sie sich regelmäßig in die Arbeitsbereiche – Werkstatt, Labor, Lager, Produktion – und verschaffen Sie sich ein reales Bild vom Umgang mit Gefahrstoffen vor Ort. Das entspricht auch den Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 1): „Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.“

Erstellen Sie einen jährlichen Safety-Walk-Plan

Verlassen Sie sich nicht auf spontane Begehungen – planen Sie Ihre Safety Walks strukturiert. Erstellen Sie jährlich einen festen Begehungsplan. Nutzen Sie dazu das Organigramm Ihres Unternehmens und listen Sie alle Funktions- bzw. Arbeitsbereiche auf, in denen mit Gefahrstoffen umgegangen wird. Tragen Sie diese in eine Tabelle ein. Die nachfolgende Abbildung hilft Ihnen dabei.

Jahresplanung für Safety Walks mit Gefahrstofffokus				
Bereich	Prüfung durch	Prüfung in KW	Prüfung in KW	Prüfung in KW
Labor	N.N.	16/2025	33/2025	49/2025
Gefahrstofflager	N.N.	.../2025	.../2025	.../2025
Wareneingang	N.N.	.../2025	.../2025	.../2025
...				

Gefahrstoffrelevante Bereiche sollten Sie mindestens drei- bis viermal jährlich begehen, gefährliche oder fehleranfällige Bereiche ggf.

häufiger. Besonders dort, wo temporäre Kräfte, externe Dienstleister oder Lieferanten tätig sind, ist die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften essenziell, z. B. im Wareneingang beim Handling von Gebinden oder beim Entladen.



MEINE EMPFEHLUNG

Neben Ihren geplanten Safety Walks sind die folgenden Fälle Anlässe für außerplanmäßige Rundgänge Ihrerseits:

- Neue Gefahr- oder Substitutionsstoffe werden eingesetzt.
- Stoffeigenschaften, Einstufungen oder Sicherheitsdatenblätter haben sich geändert.
- Es gab Unfälle, Beinaheunfälle oder Beschwerden über Gerüche, Reizungen o. Ä.
- Auffällig viele Krankheitstage in einem bestimmten Bereich machen sich bemerkbar.
- Es treten wiederholt Lager- oder Entsorgungsmängel auf.

Vor dem Rundgang machen Sie sich mit allen geltenden Schutzvorschriften – z. B. der Gefahrstoffverordnung, den TRGS, den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, den Betriebsanweisungen und spezifischen Lager- oder Entsorgungsregeln – für den zu besuchenden Bereich vertraut, damit Ihre Beobachtungen nicht nur zufällig erfolgen. Überprüfen Sie konkret:

- Ist die Lagerung von Gefahrstoffen sachgerecht?
- Sind die Gebinde gekennzeichnet?
- Gibt es Rückstände unsachgemäß entsorgter Stoffe?
- Stimmen die Informationen aus dem Sicherheitsdatenblatt mit den realen Verhältnissen überein? Etc.

Lassen Sie sich, falls möglich, von einer erfahrenen Person aus dem Fachbereich begleiten. Sie kann wertvolle Hinweise geben, warum bestimmte Prozesse so ablaufen und wo es Spielräume zur Optimierung gibt.

So werten Sie Ihre Beobachtungen aus

Halten Sie Ihre Beobachtungen vor Ort in Stichworten schriftlich fest – und zwar sofort, damit Sie nichts Wichtiges vergessen. Lassen Sie die Mitarbeiter bzw. Verantwortlichen für den jeweiligen Arbeitsbereich die Sicherheitsmängel aus ihrer Sicht kommentieren, z. B. zur Lagerlogik oder zu praktischen Hürden beim Einsatz von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA). Das hilft Ihnen, die richtigen Schlussfolgerungen zu ziehen, um die Schwachstellen zu beseitigen. Erstellen Sie zum Schluss einen Maßnahmenplan mit Terminen und den zuständigen Personen für die Mängelbeseitigung. Beziehen Sie dabei die betroffenen Beschäftigten mit ein – so werden die Maßnahmen eher akzeptiert.

Fazit: Safety Walks sind ein wirksames Instrument, um Schwachstellen im praktischen Umgang mit Gefahrstoffen frühzeitig zu erkennen und damit Gefährdungen zu vermeiden, bevor sie zu Unfällen führen. Gefahrstoffbeauftragte sollten Safety Walks gezielt als proaktives, wirksames und dialogorientiertes Tool zur Verbesserung des innerbetrieblichen Gefahrstoffmanagements nutzen. (MB)



Entsorgt ist nicht gleich erledigt – was das Batteriegesetz wirklich verlangt

Seit August 2025 gilt in Deutschland ein neues Batteriegesetz mit weitreichenden Folgen für Hersteller, Händler und Entsorger. Basierend auf der EU-Verordnung 2023/1542 führt die Neuregelung nicht nur zu neuen Batteriekategorien und strengeren Rücknahmekquoten, sondern schreibt auch Pflichten zur CO₂-Bilanzierung, zur Angabe von Rezyklatgehalt und zur transparenten Kennzeichnung vor. Außerdem müssen Gerätebatterien künftig austauschbar sein und QR-Codes sollen Echtzeitinformationen zur Nachhaltigkeit liefern. Unternehmen, die jetzt handeln, können ihre Prozesse optimieren, ihre Pflichten sicher erfüllen und sich Wettbewerbsvorteile sichern. Wer zögert, riskiert Rückrufe, Bußgelder und verpasst den Anschluss an eine Zukunft, in der Kreislaufwirtschaft, Ressourcenschonung und Nachhaltigkeit zum Standard gehören.

1. Hintergrund und rechtlicher Rahmen

Die EU-Batterieverordnung (EU 2023/1542) basiert auf einem verbindlichen europäischen Rechtsrahmen, der seit Februar 2024 in allen Mitgliedstaaten gilt. Sie zielt auf eine nachhaltige und zirkuläre Batteriewirtschaft ab und umfasst eine umfangreiche Regulierung des gesamten Batterie-Lebenszyklus – von der Produktion über den Gebrauch bis hin zur umweltgerechten Entsorgung. Das Ziel besteht darin, den Ressourcenverbrauch zu senken, Umweltbelastungen zu minimieren und die Rückgabe für Endverbraucher deutlich zu erleichtern.

2. Neue Batteriekategorien – mehr Differenzierung, mehr Verantwortung

Das neue Gesetz führt eine feinere Kategorisierung ein:

- ✦ **LV-Batterien** (für leichte Verkehrsmittel wie E-Bikes und E-Scooter)
- ✦ **Traktionsbatterien** (für Elektroautos und Transporter)
- ✦ **Starterbatterien** (z. B. für Pkw)
- ✦ **Industriebatterien**
- ✦ **Gerätebatterien** (unter 5 kg)

Diese Differenzierung bringt unterschiedliche Anforderungen an die Rücknahme, die Recyclingquoten und die Berichtspflichten mit sich. Unternehmen müssen ihre internen Prozesse entsprechend anpassen, insbesondere, wenn sie mehrere Kategorien vertreiben oder entsorgen.

3. Rücknahme wird Pflicht – mit mehr Sammelstellen und neuen Quoten

Ein zentrales Ziel ist die erleichterte Entsorgung für alle Beteiligten. Deshalb verpflichtet die neue Verordnung Hersteller und Inverkehrbringer zur flächendeckenden Rücknahme sämtlicher Batterietypen.

Ein Schwerpunkt liegt auf den Gerätebatterien, deren Rückgabequote bis 2030 auf 73 % steigen soll (derzeit ca. 50 %). Um dieses Ziel zu erreichen, wird das Netz der Sammelstellen deutlich erweitert, etwa durch Kooperationen mit Kommunen, Handel und Recyclingunternehmen.

4. Registrierung, OfH und Eigenrücknahme

Seit August 2025 gilt für alle Hersteller und Händler eine einheitliche Registrierungspflicht. Jeder Akteur muss sich über das Register der Stiftung EAR mit seiner Marke, seiner Kategorie und seiner verantwortlichen Rücknahmestruktur registrieren. Dies kann entweder über eine anerkannte Organisation für Herstellerverantwortung (OfH) oder durch eine genehmigte Eigenrücknahme-Lösung erfolgen.

Die Zuordnung zu einer OfH muss spätestens bis zum 16.01.2026 erfolgen – andernfalls wird die Registrierung widerrufen. Die Frist zur Beantragung der OfH-Zulassung endete bereits am 01.07.2025.

5. Austausch statt Wegwerfdesign – Gerätebatterien werden entnehmbar

Ein weiterer Meilenstein: Ab 2027 dürfen Gerätebatterien nur noch dann verkauft werden, wenn sie sich leicht herausnehmen und austauschen lassen – ohne Spezialwerkzeug.

Das hat vor allem Auswirkungen auf die Designphilosophie großer Hersteller wie Apple, Samsung & Co. Verbraucher sollen künftig ihre Batterien selbst austauschen können, ohne das komplette Gerät entsorgen zu müssen. Dadurch wird die Lebensdauer von Geräten verlängert und Elektroschrott erheblich reduziert.

6. Mehr Transparenz: QR-Code und Batteriepass

Ab 2027 ist es für bestimmte Batterien verpflichtend, einen QR-Code auf der Hülle anzubringen. Dieser enthält Informationen zu:

- ✦ Kapazität
- ✦ Herkunft der Rohstoffe
- ✦ Rezyklatgehalt
- ✦ CO₂-Fußabdruck
- ✦ Entsorgungs- und Recyclingoptionen

Für Traktions- und Industriebatterien wird zusätzlich ein digitaler Batteriepass eingeführt. Dieser soll für mehr Transparenz entlang der Lieferkette sorgen und auch für Endkunden einsehbar sein.

7. Nachhaltige Herstellung – CO₂-Reporting und Rezyklatanteile

Bereits ab 2025 sind Hersteller verpflichtet, den CO₂-Ausstoß der Batterieproduktion offenzulegen. Ab 2028 müssen sie zusätzlich den Anteil recycelter Materialien angeben, darunter Aluminium, Kobalt, Nickel und Lithium.

Ab 2031 gelten Mindestquoten für recycelte Anteile: Kobalt 16 %, Lithium 6 %, Nickel 6 %.

Diese Änderungen erfordern ein umfassendes Rohstoff- und Nachhaltigkeitsmanagement innerhalb der Betriebe.

8. Diskussion um ein Batterie-Pfandsystem

Derzeit wird auf politischer Ebene ein Pfandsystem für Batterien diskutiert, das dem Flaschenpfand ähnelt. Das Ziel besteht darin, durch einen finanziellen Anreiz die Rückgabequote weiter zu erhöhen. Eine Entscheidung wird im Herbst 2025 erwartet.

9. Änderungen bei der Abfallklassifikation ab 2026

Mit dem EU-Beschluss (2025/934), der ab dem 09.11.2026 gilt, ändern sich auch die Abfallschlüssel (AVV-Nummern) für Batterieabfälle. Insgesamt werden rund 50 neue Abfallarten eingeführt, die nach Batteriechemie, Herkunft und Nutzung differenziert sind.

10. Sorgfaltspflichten und Lieferkettenmanagement

Ab einer gewissen Betriebsgröße gelten ab 2025 strikte Vorgaben zur Sorgfaltspflicht in der Lieferkette: Unternehmen müssen Risiken analysieren, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung menschenrechts- und umweltbezogener Verstöße ergreifen und darüber in regelmäßigen Abständen berichten.

11. Die wichtigsten Schritte im Überblick – detailliert erklärt

Produktanalyse: Welche Batteriekategorien verwende oder vertreibe ich?

Bevor Maßnahmen ergriffen werden, müssen Unternehmen ihren Produktbestand analysieren:

- Welche Arten von Batterien sind im Sortiment?
- Werden Batterien eigenständig vertrieben, in Produkte eingebaut oder lediglich importiert?
- Sind auch Original Equipment Manufacturer (OEM)-Produkte oder Eigenmarken betroffen?

Registrierung bei der Stiftung EAR

Jeder Hersteller, Importeur oder Erstinverkehrbringer muss sich bis zum 16.01.2026 über die Plattform der Stiftung EAR registrieren – für jede Marke und Kategorie separat, mit Angabe von Umsatzsteuer-ID, Ansprechpartnern, geplanten Mengen sowie der Zuordnung zu einer Organisation für Herstellerverantwortung (OfH) oder der Beantragung einer Eigenrücknahme-Lösung.

Ohne gültige Registrierung drohen Verkaufsverbote und Bußgelder.

Partnerwahl: OfH finden oder Eigenrücknahme beantragen

Unternehmen müssen sich spätestens bis zum 16.01.2026 einer anerkannten OfH anschließen oder ein eigenes Rücknahmekonzept erstellen und von der Behörde genehmigen lassen.

Dabei ist zu prüfen, ob die OfH flächendeckend tätig ist, alle betroffenen Batteriekategorien abdeckt und welche Kosten sowie Serviceleistungen anfallen.

Produktkennzeichnung: Symbolpflicht und QR-Code-Vorbereitung

Die Pflicht zur Kennzeichnung mit dem durchgestrichenen Mülltonnensymbol gilt bereits heute.

Weitere Vorgaben folgen:

- Seit August 2025 müssen Chemiesymbole (Pb, Cd, Hg) korrekt angebracht werden.
- Ab 2027 ist ein QR-Code verpflichtend, der Angaben zur Kapazität, Herkunft, CO₂-Bilanz, zum Rezyklatanteil etc. enthält.

Recyclingstrategie: Quoten und Abfallklassifikation

Recycling wird stärker kontrolliert und dokumentiert:

- Ab 2030 gilt eine Rücknahmequote von 73 % für Gerätebatterien.
- Unternehmen sollten ihre internen Prozesse zur Rücknahme, Lagerung und Abholung optimieren.
- Ab November 2026 gelten zudem neue AVV-Schlüssel für Batterieabfälle, sodass die Entsorgung nach Batterieart und Herkunft dokumentiert werden muss. Damit müssen Supermärkte, Elektromärkte oder Discounter, die rücknahmepflichtig sind, die Entsorgung differenziert nach Batterieart und Herkunft dokumentieren. In der Praxis heißt das: Die zurückgenommenen Batterien aus Kleingeräten werden bereits bei der Sammlung getrennt (z. B. Alkaline, NiMH, Li-Ion). Die Märkte arbeiten hierfür mit zertifizierten Rücknahmesystemen und Entsorgungsfachbetrieben zusammen, die die Abfälle anschließend sortenrein erfassen, die Mengen in den vorgeschriebenen Fraktionen ausweisen und in elektronischen Nachweissystemen dokumentieren. Die Pflicht zur korrekten Vorsortierung und Kennzeichnung liegt dabei formal beim Rücknahmepunkt, also beim Markt. Die eigentliche Abfallbilanzierung und der rechtssichere Nachweis erfolgen aber in enger Zusammenarbeit mit den beauftragten Rücknahmesystemen.
- Eine Zusammenarbeit mit zertifizierten Entsorgungsfachbetrieben ist dringend zu empfehlen.

Designanpassung: Gerätebatterien müssen austauschbar sein

Ab 2027 dürfen Geräte nur dann auf den Markt gebracht werden, wenn die Batterien

- ohne Spezialwerkzeuge,
- mit handelsüblichen Mitteln und
- ohne Zerstörung des Geräts ausgetauscht werden können.

Dies erfordert eine Neuausrichtung im Produktdesign und in der Konstruktion, insbesondere für Elektronikhersteller, Werkzeuganbieter und Unternehmen der Medizintechnik.

Fazit: Die neue Batterieverordnung steht nicht nur für mehr Bürokratie, sondern vor allem für eine Transformation des Batteriemarktes. Unternehmen, die frühzeitig reagieren, können Risiken minimieren, Innovationen vorantreiben, ihre Lieferketten nachhaltiger gestalten und sich im Wettbewerb behaupten.

Die Frage ist nicht, ob Sie betroffen sind, sondern, wie gut Sie vorbereitet sind. Denn seit August 2025 ist die Batterieentsorgung in Deutschland Chefsache. (GP)

Gefahrstoffmanagement: Wie gut sind Ihre Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe?

Technische Schutzmaßnahmen allein reichen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen oft nicht aus, um die Sicherheit der Beschäftigten zu gewährleisten. In diesen Fällen müssen Sie ergänzend organisatorische Maßnahmen ergreifen und Festlegungen zum sicherheitsgerechten Verhalten der Mitarbeiter treffen. Diese sind in Form von Betriebsanweisungen festzuhalten, die klar, verständlich und rechtssicher dokumentiert sind.

Es existiert keine formale Vorgabe für das Layout von Betriebsanweisungen. Deshalb kursieren in der Praxis viele Anweisungen, die ihren eigentlichen Zweck, den sicheren Umgang mit Gefahrstoffen, verfeh-

len. Häufige Probleme sind veraltete Inhalte (z. B. nicht mehr aktuelle H- und P-Sätze oder gar noch die alten R- und S-Sätze), schwer verständliche Formulierungen oder unreflektiert übernommene Textbausteine aus Mustervorlagen, die nicht an die konkreten betrieblichen Verhältnisse angepasst wurden.

Prüfen Sie anhand der Kontrollfragen in nachfolgender Checkliste, wie gut Ihre Betriebsanweisungen wirklich sind. Falls Sie bei einer Kontrollfrage ein „Nein“ angekreuzt haben, leiten Sie gezielte Maßnahmen ein und legen Sie Verantwortlichkeiten und Fristen im Rahmen eines Maßnahmenplans fest.

Kontrollfragen und Antworten	Ja	Nein
Werden für alle Tätigkeiten mit Gefahrstoffen Betriebsanweisungen erstellt, wenn Arbeitsschutzvorschriften dies fordern oder die sichere Ausführung einer Tätigkeit nicht anders gewährleistet werden kann?		
Werden bei der Erstellung von Betriebsanweisungen die Ergebnisse von Gefährdungsbeurteilungen nach § 6 GefStoffV berücksichtigt?		
Werden bei der Erstellung von Gefahrstoffbetriebsanweisungen die aktuellen Sicherheitsdatenblätter (SDB) berücksichtigt? Enthalten die Betriebsanweisungen die relevanten Informationen aus Abschnitt 2 (Mögliche Gefahren), 4 (Erste-Hilfe-Maßnahmen), 5 (Maßnahmen zur Brandbekämpfung), 6 (Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung), 7 (Handhabung und Lagerung), 8 (Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen) und 13 (Hinweise zur Entsorgung) des SDB? Werden weiterhin die Informationen aus Bedienungs-/Betriebsanleitungen berücksichtigt?		
Werden Betriebsanweisungen regelmäßig auf Aktualität geprüft?		
Ist gewährleistet, dass Betriebsanweisungen auf den neuesten Stand gebracht werden, wenn sich bei den zugrunde liegenden (gesetzlichen) Informationsquellen oder sonstigen betrieblichen Gegebenheiten Änderungen ergeben haben?		
Werden alle Beschäftigten (eigene Mitarbeiter, Leiharbeiter etc.) vor der ersten Tätigkeitsaufnahme und anschließend mindestens jährlich anhand der für diese Tätigkeit jeweils geltenden Betriebsanweisung unterwiesen?		
Sind fachkundige Personen (z. B. Sicherheitsfachkraft, Betriebsarzt, Gefahrstoffbeauftragte) in die Erstellung und Freigabe der Betriebsanweisungen eingebunden?		
Sind Betriebsanweisungen klar verständlich formuliert, z. B. mit einfachen Sätzen, eindeutigen Geboten und Verboten, unter Verwendung von Gefahrstoffsymbolen und Piktogrammen?		
Sind Betriebsanweisungen so kompakt wie möglich, aber so ausführlich wie nötig gehalten, angepasst an die jeweilige Tätigkeit mit dem Gefahrstoff?		
Sind Betriebsanweisungen tätigkeitsbezogen erstellt – z. B. Reinigung mit Lösemitteln, Umfüllen von Säuren – statt nur stoffbezogen?		
Werden Betriebsanweisungen in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache erstellt? Beachten Sie: Es kann notwendig sein, Betriebsanweisungen in eine andere Landessprache zu übersetzen!		
Werden Betriebsanweisungen an geeigneter Stelle im Betrieb bereitgehalten, z. B. an den Arbeitsplätzen, im Gefahrstofflager etc.?		
Ist der Anwendungsbereich von Betriebsanweisungen klar und unmissverständlich beschrieben? Enthalten sie ausreichende Angaben zum Anwendungsbereich, z. B. genaue Tätigkeit, Gefahrstoffbezeichnung, eingesetzte Mengen o. Ä.?		
Enthalten Betriebsanweisungen klare Hinweise auf Gesundheits- und Umweltgefahren sowie auf mögliche (rechtliche) Folgen bei Missachtung?		
Sind Schutzmaßnahmen wie PSA, Lüftung, Arbeitsverfahren und Verhalten in Betriebsanweisungen klar benannt und nachvollziehbar beschrieben?		
Gibt es in Betriebsanweisungen eindeutige Vorgaben zum Verhalten bei Leckagen, Verschütten, Feuer, im Gefahrenfall etc. (z. B. Sofortmaßnahmen, Notrufnummern)?		
Enthalten Betriebsanweisungen praktikable Informationen zur Ersten Hilfe, z. B. bei Hautkontakt, Augenverätzung, Einatmen?		
Sind Betriebsanweisungen farblich so gestaltet, dass sie dem gängigen „Farbcode“ des Unternehmens entsprechen? Beachten Sie: Es existieren verschiedene Farbgestaltungen für unterschiedliche Arten von Betriebsanweisungen, z. B.: Orange = Gefahrstoffe, Blau = Maschinen und Arbeitsmittel, Grün = Tätigkeiten/Arbeitsabläufe, Pink = Biostoffe etc.		

Fazit: Betriebsanweisungen für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind zentrale Elemente Ihres betrieblichen Gefahrstoffmanagements. Als Gefahrstoffbeauftragter müssen Sie sicherstellen, dass die Betriebsanweisungen aktuell, verständlich, tätigkeitsbezogen und gut auffindbar sind.

Nutzen Sie diese Checkliste regelmäßig, z. B. im Rahmen interner oder zur Vorbereitung auf externe Arbeitsschutzaudits, und binden Sie betroffene Fachbereiche aktiv in den Verbesserungsprozess ein. So leisten Sie einen wertvollen Beitrag zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in Ihrem Unternehmen. (MB)

„Wie können unsere Beschäftigten ihre Hände trotz Handschuhen wirksam schützen?“

Leserfrage: „In unserem Betrieb tragen viele Beschäftigte bereits Schutzhandschuhe, dennoch treten regelmäßig Hautprobleme wie Ekzeme oder allergische Reaktionen auf. Woran kann das liegen und was kann ich als Gefahrstoffbeauftragte zusätzlich tun, um die Haut unserer Beschäftigten zu schützen?“

SafetyXperts-Antwort: Der Schutz der Hände endet nicht mit dem Tragen von Handschuhen – vielmehr ist das nur ein Baustein in einem umfassenden Hautschutzkonzept. Hautprobleme entstehen häufig dann, wenn die natürliche Schutzbarriere der Haut – der sogenannte Wasser-Fett-Film – durch chemische, mechanische oder physikalische Einflüsse geschädigt wird.

Auch das längere Tragen von flüssigkeitsdichten Handschuhen oder die Inhaltsstoffe mancher Gummihandschuhe können die Haut zusätzlich belasten.

So beugen Ihre Beschäftigten Hautproblemen gezielt vor: Raten Sie ihnen, ...	✓
... eine sanfte Reinigung vorzunehmen, statt aggressive Mittel zu verwenden. Ihre Beschäftigten sollen auf Verdünner, Wurzelbürsten oder Reibemittel verzichten. Grobe Verschmutzungen sollten mechanisch mit Papiertüchern entfernt werden, bevor ein hautschonendes Reinigungsmittel zum Einsatz kommt.	
... ihre Haut nach der Arbeit zu pflegen. Nach jeder Hautbelastung sollte eine Hautpflegecreme aufgetragen werden – sie unterstützt die Regeneration der Hautbarriere.	
... ihre Hände richtig einzucremen. Hierbei ist von Ihren Beschäftigten auf die gründliche Verteilung auch in den Fingerzwischenräumen, im Nagelbett und an den Handgelenken zu achten.	
... den Sonnenschutz nicht zu vergessen. Bei Tätigkeiten im Freien gehört auch der UV-Schutz durch Creme und Kleidung zum Hautschutz dazu.	

Fazit: Denken Sie als Gefahrstoffbeauftragte auch immer über die Handschuhpflicht hinaus: Etablieren Sie ein praxisnahes Hautschutzkonzept, sensibilisieren Sie Ihre Beschäftigten für die richtigen Reinigungs- und Pflegeschritte und stellen Sie geeignete Hautschutz- und Pflegemittel bereit. Nur so lassen sich die von Ihnen geschilderten Hautprobleme, neben einer regelmäßigen Unterweisung, wirksam vermeiden. (MB)

So beugen Ihre Beschäftigten Hautproblemen gezielt vor: Raten Sie ihnen, ...	✓
... Hautschutzmittel vor der Arbeit aufzutragen, denn sie bilden einen schützenden Film und erleichtern die spätere Reinigung. Beachten Sie: Es gibt kein Universalprodukt – die Auswahl muss auf die jeweilige Belastung abgestimmt sein.	

„Wie stellen wir Sicherheitsdatenblätter richtig bereit?“

Leserfrage: „In unserem Unternehmen arbeiten viele Beschäftigte mit unterschiedlichen Gefahrstoffen. Müssen ihnen die dazugehörigen Sicherheitsdatenblätter (SDB) eigentlich zur Verfügung stehen und, wenn ja, auf welche Weise? Ist das vergleichbar mit aushangpflichtigen Gesetzen, oder gelten hier andere Vorgaben?“

SafetyXperts-Antwort: Ja, Beschäftigte müssen zwingend Zugang zu den SDB der Stoffe und Gemische haben, mit denen sie bei ihrer Arbeit in Berührung kommen. Dies ist eine klare Vorgabe der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und wird in der TRGS 555 „Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten“ in Abschnitt 4 wie folgt näher beschrieben:

„(1) Der Arbeitgeber hat nach § 6 Absatz 12 GefStoffV ein Verzeichnis der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe zu führen, in dem auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verwiesen wird. Das Verzeichnis muss mit Ausnahme der Angaben zu den im Betrieb verwendeten Mengenbereichen allen betroffenen Beschäftigten und ihrer Vertretung zugänglich sein.

(2) Ferner hat der Arbeitgeber nach § 14 Absatz 1 GefStoffV sicherzustellen, dass die Beschäftigten Zugang zu allen Sicherheitsdatenblättern über die Stoffe und Gemische erhalten, mit denen sie Tätigkeiten ausüben.

(3) Der Zugang zu den Sicherheitsdatenblättern kann den Beschäftigten in schriftlicher, digitaler Form oder mit anderen Informationssys-

temen ermöglicht werden. Über die Art und Weise des Zugangs sollte der Arbeitgeber die Beschäftigten im Rahmen der Unterweisung informieren.“

Was bedeutet das in der Praxis?

Als Gefahrstoffbeauftragter sollten Sie dafür sorgen, dass die Beschäftigten jederzeit schnell und einfach auf die relevanten SDB zugreifen können – sei es über ein Intranet, eine zentrale digitale Plattform, ausgedruckte Ordner am Arbeitsplatz o. Ä. Wichtig ist, dass der Zugang dauerhaft gewährleistet ist und die Beschäftigten im Rahmen der Unterweisung aktiv darüber informiert werden, wo und wie sie die Informationen finden.

Im Gegensatz zu aushangpflichtigen Gesetzen ist die Form der Bereitstellung flexibler, jedoch in ihrer Wirkung genauso verpflichtend. Auch der Betriebsrat sollte in die Gestaltung mit einbezogen werden, um eine für alle tragfähige Lösung zu schaffen.

Fazit: Als Gefahrstoffbeauftragter tragen Sie die Verantwortung, einen unkomplizierten und dauerhaften Zugang zu allen sicherheitsrelevanten Stoffinformationen sicherzustellen – digital oder analog. Entscheidend ist, dass die Beschäftigten genau wissen, wo sie diese Informationen finden und wie sie sie im Arbeitsalltag nutzen können. (MB)

Warum Handschutz so wichtig ist und warum Sie die Gefahren nicht unterschätzen sollten

Wie Sie sicherlich wissen, ist die Haut ein wichtiges Organ und deswegen sollten wir ihr viel Aufmerksamkeit schenken. Jeder Mensch ist individuell und es kann zu unterschiedlichen Problemen bei mangelndem Hautschutz kommen. Es gibt verschiedene Hauttypen, genetische Vorerkrankungen und unterschiedliche Pigmentierungen. Jeder Mensch ist anders. Es gibt unterschiedliche Erkrankungen in verschiedenen Ausprägungen. Die verschiedenen Gefährdungen durch Gefahrstoffe können Hautprobleme und -krankheiten auslösen oder begünstigen. Im schlimmsten Fall kann es sogar zur Arbeitsunfähigkeit führen. Hier sind Sie als Gefahrstoffbeauftragter gefragt!

Erfahren Sie, wie Sie die Gefährdungen erkennen und minimieren können. Lassen Sie sich bei Problemen niemals sagen: „Stell dich nicht so an!“ Wahre Kollegen helfen einander. Probleme sollten angesprochen und nicht verschwiegen werden, damit sich jeder in seiner Haut wohlfühlt.

Handschuhe gibt es in vielen Variationen – informieren Sie sich gut!

Nicht nur die Menschen, sondern auch die Handschuhe unterscheiden sich. Nitril, Vinyl, Kautschuk und Latex sind die bekanntesten. Diese lassen sich abermals aufteilen. Wenn jemand von Vinylhandschuhen spricht, kann es sich um PVC oder PVA handeln. Die TRGS 401 bieten hierfür eine gute Hilfestellung. Die neue DIN EN ISO 374-1 ist hilfreich und es gibt weitere Informationsquellen, z. B. bei der DGUV unter: <http://bit.ly/464bCdK>

Tabelle: Beispiele für verschiedene Handschuhe und deren Anwendungen

Handschuhmaterial	Nitrilkautschuk	PVC	Latex	Butylkautschuk/Fluorkautschuk
Ideal für	Arbeiten mit mechanischer Gefährdung, gute Abrieb-, Stich-, Schnitt- und Rissfestigkeit	Säuren und Laugen	Arbeiten mit niedriger Gefahr, angenehme Tragbarkeit	Sehr starker Schutz gegen viele Gefahren, häufig für Spezialanwendungen genutzt

Die Maßnahmen müssen auf die Bedürfnisse des gesamten Betriebs abgestimmt werden

Ihre Aufgabe als Gefahrstoffbeauftragter besteht darin, die verschiedenen Gefährdungen zu unterscheiden und entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Es gibt hautgefährdende, hautresorptive und sonstige Eigenschaften bei Gefahrstoffen. Zusätzlich muss man die Arbeitsbedingungen berücksichtigen. Die Gefährdungen müssen beurteilt und entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um diese Gefährdungen zu minimieren. Die folgenden vier grundlegenden Maßnahmen sollten Sie im Blick haben:

- Allgemeine Hygienemaßnahmen:** Gibt es ausreichend Waschmöglichkeiten, und sind genügend Hautpflegemittel vorhanden?
- Technische Maßnahmen:** Kann der Hautkontakt durch geeignete Instrumente minimiert werden? Man könnte z. B. eine Kanisterpumpe anschaffen, statt die Mitarbeiter mit der Kipp- und Schütttechnik arbeiten zu lassen.
- Organisatorische Maßnahmen:** Darunter fallen z. B. Einweisungen in die korrekten Arbeitstechniken.
- Persönliche Schutzmaßnahmen:** Dazu gehören die Persönliche Schutzausrüstung (PSA) und Hautmittel.

Alle Mitarbeitenden, auch die Reinigungskräfte, müssen über die vorhandenen Schutzmaßnahmen informiert und ein Betriebsarzt sollte konsultiert werden.

Sehr hilfreich sind außerdem sogenannte Spinnennetzplots für die schnelle Übersicht. Für die jeweiligen Handschuhtypen werden die Leistungsstufen gegen bekannte Gefahrstoffe in einem spinnennetzartigen Plot dargestellt. So kann man die Eignung eines bestimmten Handschuhs für bestimmte Stoffe direkt ablesen. Plots für verschiedene Materialien finden Sie unter dem links genannten Link.

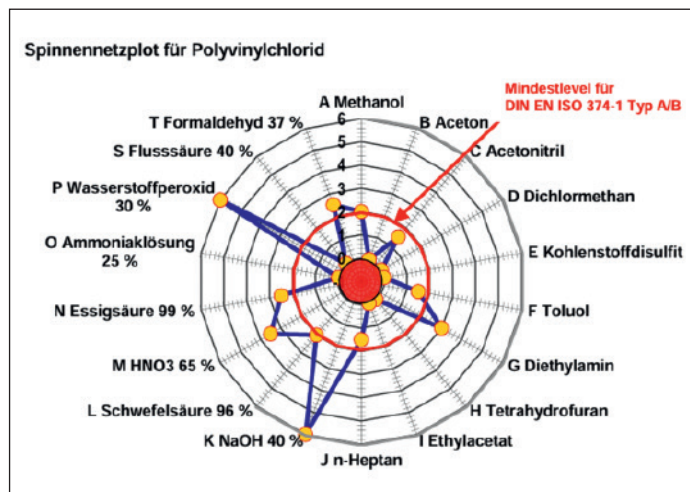


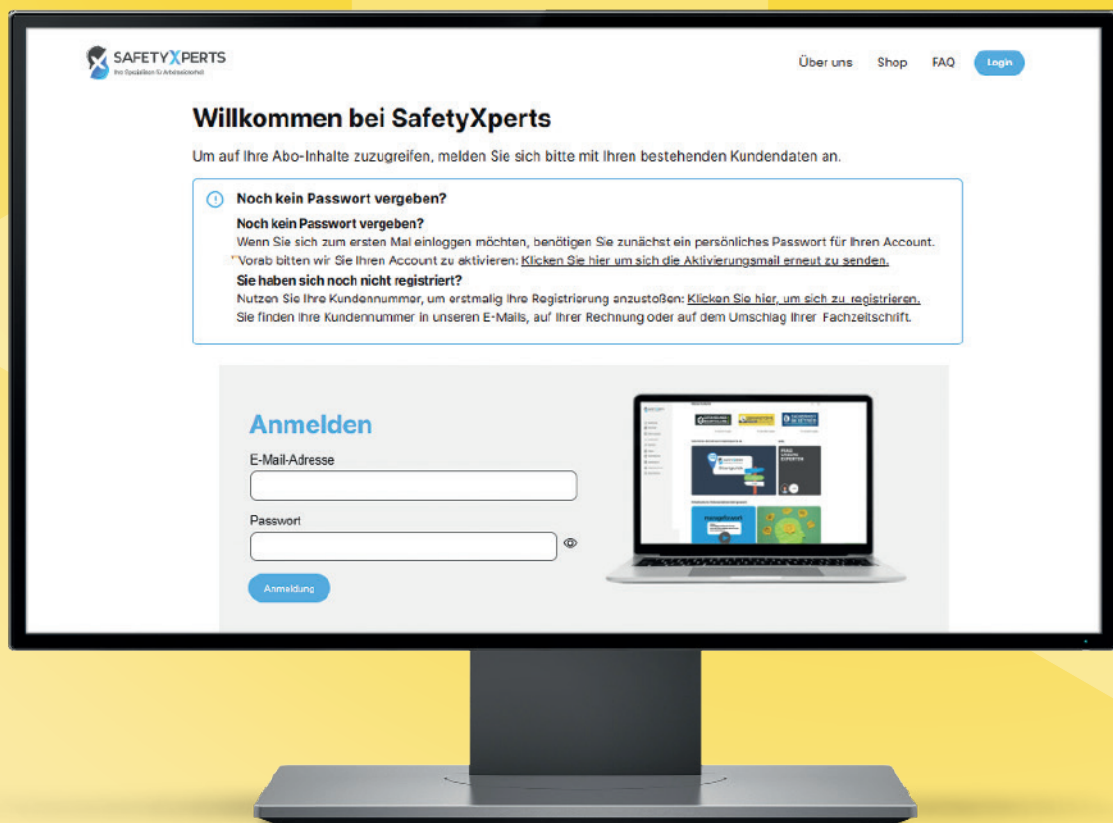
Abbildung: Spinnennetzplot für PVC. Je weiter außen der Punkt einer Chemikalie liegt, desto besser ist der Schutz. Die rote Linie markiert das erforderliche Mindestlevel.

Fazit: Das mag alles sehr kompliziert klingen, doch mit den passenden Informationen lassen sich leicht Lösungen finden und in der Praxis umsetzen. Es sind oft einfache Anpassungen, die weiterhelfen oder sogar den Geldbeutel schonen können. Das hängt stark vom Betrieb und den jeweiligen Arbeiten ab. Wichtig ist, genau hinzuschauen: Die Gesundheit der Mitarbeitenden steht an erster Stelle, manchmal reichen kleine Änderungen, manchmal ist eine umfassende Gefährdungsbeurteilung nötig. Prüfen Sie die vorhandenen Mittel wie Handschuhe, Cremes oder Seifen, verschaffen Sie sich einen Überblick und leiten Sie die passenden Maßnahmen ab. (SK)

Mit neuer Checkliste zur Bewertung Ihrer Betriebsanweisungen

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs

1. Über 500 Arbeitshilfen, die Ihnen die Dokumentation erleichtern.
2. Zahlreiche Lehrvideos, die Ihre Unterweisungen lebhafter machen.
3. Nutzen Sie die Bibliothek mit E-Books und Rechtstexten zum Nachschlagen.



Impressum

SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG · Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn · Telefon: 02 28 / 95 50 120 · Fax: 02 28 / 36 96 486 · Internet: www.safetyxperts.de · E-Mail: kundendienst@safetyxperts.de · E-Mail für Leserfragen: redaktion@gefahrstoffe-aktuell.com · Vorstand: Richard Rentrop · ISSN: 1865 – 231x · Erscheinungsweise: 12-mal jährlich + Supplements · Herausgeber: Martin Grashoff, Bonn · Autoren: Dr.-Ing. Mikko Börkircher (MB), Neukirchen-Vluyn; Stefan Klein (SK), Münster; Georg Popa (GP), Göttingen · Produktmanagement: Milena Eilers, Bonn · Satz: OtterbachMedien, Freudenberg · Druck: Warlich Druck Meckenheim GmbH, Am Hambuch 5, 53340 Meckenheim · Alle Angaben in „Gefahrstoffe aktuell“ wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden. © 2025 by SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Passau, Warschau.

Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier.



Gesundheitsschutz beim Umgang mit Reinigungsmitteln

Der Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln gehört in vielen Betrieben zum Alltag und bringt potenzielle Gesundheitsrisiken mit sich. Umso wichtiger ist es dann, hier den Überblick zu behalten, vor allem in puncto Sicherheit und Gesundheitsschutz. Ein wertvoller Online-Tipp dazu: Die BG BAU bietet auf ihrer Themenseite „Gebäudereinigung: aber sicher!“ kompakte Informationen, wie Reinigung sicher und ergonomisch gestaltet werden kann. Dort finden Sie u. a.:

- Videos und Info-Materialien zur sicheren Anwendung von Reinigungs-, Pflege- und Flächendesinfektionsmitteln,
- Hinweise zu Reinigungsarbeiten an Glas, Fassaden und in Krankenhäusern,
- Tipps zur ergonomischen Arbeitsweise und Auswahl geeigneter Reinigungsgeräte.

Die Inhalte sind kurz und anschaulich aufbereitet – ideal für Unterweisungen und die betriebliche Praxis.

Der Link zur Themenseite lautet:

<http://bit.ly/45zUSe4>

(MB)

In der nächsten Ausgabe lesen Sie:

TRGS 401 – Ihre Orientierung bei
Hautgefährdungen durch Gefahrstoffe

Neue Pflichten unter REACH: Sind Sie vorbereitet?

Unsichtbare Gefahr:
Risiko Gefahrstoffe in der Instandhaltung



SAFETYXPERTS

Ihre Spezialisten für Arbeitssicherheit